

Stadt Lohmar



**Fachbeitrag Artenschutz einschl.
Artenschutzprüfung Stufe I (ASP I)
gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG**

zum

**Bebauungsplan Nr. 108.2
im Bereich Alter Sportplatz, Johannesstraße
und Breiter Weg in Lohmar-Ort**

**als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a
BauGB im beschleunigten Verfahren**

Stand: 26. Februar 2024

Auftraggeber: Stadt Lohmar
Hauptstraße 27-29
53797 Lohmar

Auftragnehmer: HKR Landschaftsarchitekten
Umwelt • Stadt • Land
Alte Rathausstraße 4
51545 Waldbröl

HKR

Stephan Müller
Landschaftsarchitekten

Telefon: 02291 927803-0
E-mail: info@hkr-landschaftsarchitekten.de
www.hkr-landschaftsarchitekten.de

Bearbeitung: Dipl.-Ing. Stephan Müller, Landschaftsarchitekt BDLA AK NW
Claudia Mende, Geobearbeitung

INHALTSVERZEICHNIS

1	ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	3
2	BESCHREIBUNG DES PLANGEBIETES	5
3	ARTENSPEKTRUM UND WIRKFAKTOREN.....	10
4	ARTENSCHUTZFACHLICHE BEURTEILUNG DES PLANVORHABENS GEMÄSS § 44 ABS. 1 BUNDESNATURSCHUTZGESETZ	11
5	MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, MINDERUNG UND ZUM AUSGLEICH.....	27
6	Fazit	27
7	LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS	31

Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

Abb. 1: Lage des Geltungsbereiches, o.M.....	3
Abb. 2: Bebauungsplan Nr. 108.2.....	4
Abb. 3: Gartenbrache mit altem Baumbestand und angrenzender Wohnbebauung.....	6
Abb. 4: Pappel mit Vogelnest	7
Abb. 5: Alter Baumbestand.....	7
Abb. 6: Kleingehölze und Hecken entlang der Straße „Am alten Sportplatz“	8
Abb. 7: Blick von Osten auf den Lagerplatz	8
Abb. 9: Blick von Südwesten auf den Lagerplatz.....	9
Abb. 9: Brache entlang des Schutzstreifens der A3.....	9
Abb. 10: Geschotterte Fläche des ehemaligen Gebäudes.....	10
Abb. 11: Reptilienzaun	28
Tab. 1: Dokumentation des Ergebnisses der artenschutzrechtlichen Vorprüfung (ASP I)	12

Anhang

Protokoll Artenschutzprüfung

1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Der Rat der Stadt Lohmar hat auf Grundlage des § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 108.2 im Bereich Alter Sportplatz, Johannesstraße und Breiter Weg in Lohmar-Ort als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB beschlossen. Die Aufstellung erfolgt im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB. Jedoch sind die Umweltbelange im Rahmen der Begründung zu berücksichtigen.

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 108.2 im Bereich Alter Sportplatz, Johannesstraße und Breiter Weg in Lohmar-Ort sind aktuell fehlende und dringend benötigte Wohnbauflächen in der Stadt Lohmar (Allgemeiner Siedlungsbereich -ASB-).

Das Plangebiet befindet sich in der Nähe des Zentrums von Lohmar und ist über die Straßen „Am Alten Sportplatz“ und „Johannesstraße“ bereits erschlossen.

Die Entwicklung der v.g. Flächen ist eine klassische Innenentwicklung, mit der eine Nachverdichtung erreicht wird und entspricht daher den aktuellen städtebaulichen Grundzielen.

Das Plangebiet ist in Abbildung 1 dargestellt.



Abb. 1: Lage des Geltungsbereiches, o.M.
(DOP, ABK ©Geobasis NRW)

Abbildung 2 stellt die Planzeichnung der geplanten Bebauungsplanänderung dar.

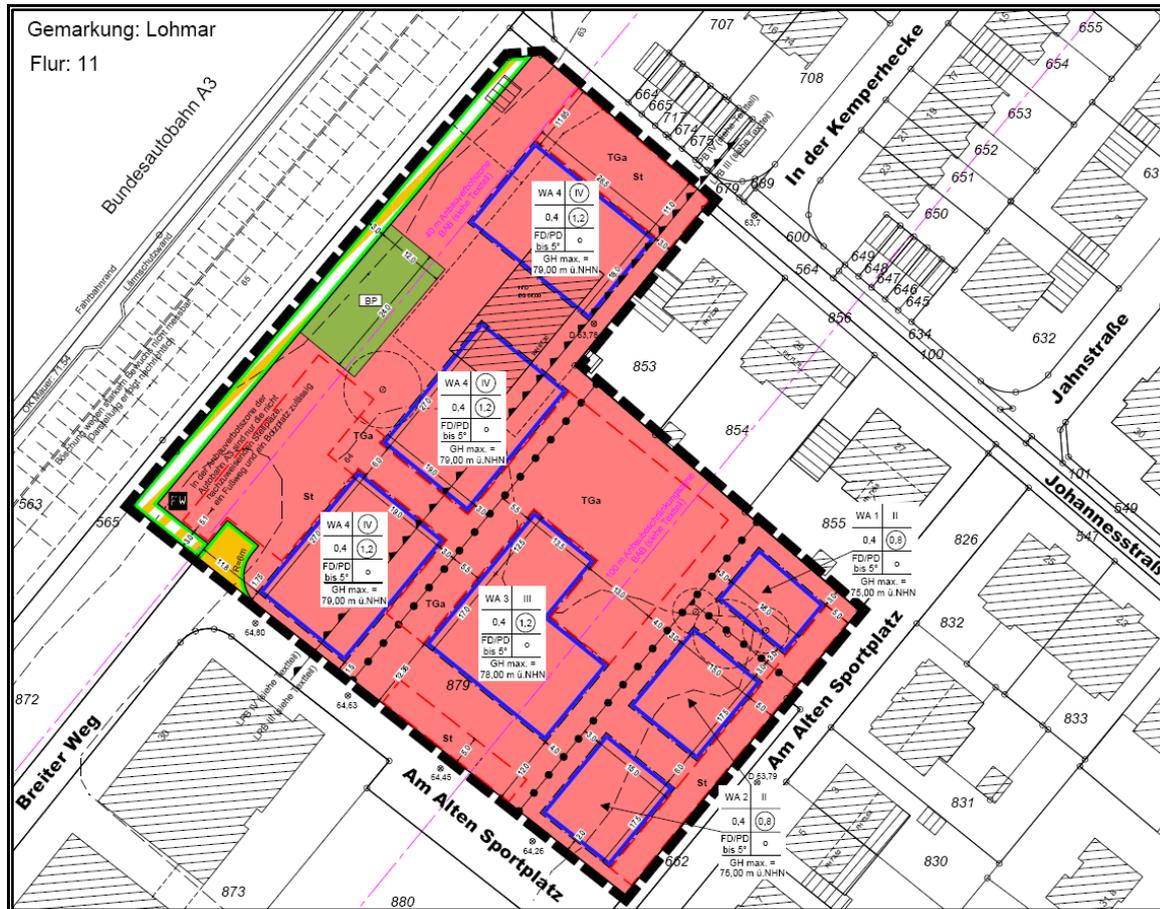


Abb. 2: Bebauungsplan Nr. 108.2
Entwurf (HKS Gerhard Kunze 2024)

2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Eine Überprüfung der artenschutzrechtlichen Belange ist bei Bau- und Planvorhaben dann erforderlich, wenn eine Betroffenheit von besonders oder streng geschützten Tier- bzw. Pflanzenarten nicht von vorneherein auszuschließen ist. Die Zugriffsverbote gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG sind zu beachten.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."

Besonders geschützt sind Tierarten gem. BArtSchV Anlage 1, Spalte 2; EG-ArtSchV Anhang A oder B; gem. Anhang IV der Flora-Fauna-Habitatrichtlinie 92/43/EG und alle europäischen Vogelarten.

Die streng geschützten Arten sind eine Teilmenge der besonders geschützten Arten und entstammen Anhang IV der Flora-Fauna-Habitatrichtlinie 92/43/EG; der BArtSchV Anlage 1, Spalte 3, und der EG-ArtSchV Anhang A.

Da sich in der Planungspraxis ein derart umfangreiches Artenspektrum nur schlecht bewältigen lässt, sind die „nur“ national besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben gem. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG freigestellt. Sie werden hingegen grundsätzlich im Rahmen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung berücksichtigt.

Aufgrund der rechtlichen Vorgaben bleibt also im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren das Artenspektrum auf die europäisch geschützten FFH-Anhang-IV-Arten und die europäischen Vogelarten beschränkt. In Nordrhein-Westfalen (NRW) sind im Rahmen der ASP die sog. „planungsrelevanten Arten“ zu betrachten, bei denen es sich um eine naturschutzfachlich begründete Auswahl handelt. Darüber hinaus ist die Liste der nicht planungsrelevanten Arten gem. Anhang II FFH-RL zu berücksichtigen (vgl. Umweltschadensgesetz).

Das Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG tritt in der Planungs- und Genehmigungspraxis nicht ein, wenn durch das Vorhaben das Tötungs- oder Verletzungsrisiko nicht signifikant erhöht ist oder, z.B. bei der potentiellen Entfernung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (kein populationsrelevanter Eingriff).

Die Artenschutzprüfung ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulassung dieses Planvorhabens, die nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann (wie z. B. bei UVS, FFH-Verträglichkeitsprüfung). Grundlage für die Artenschutzprüfung ist der vorliegende Fachbeitrag Artenschutz (ASP Stufe I).

Das Planungsbüro HKR Stephan Müller Landschaftsarchitekten wurde im Februar 2024 mit der Erstellung des Fachbeitrags Artenschutz und der Artenschutzprüfung Stufe I beauftragt. Die Begehung des Geländes erfolgte am 13.02.2024.

3 BESCHREIBUNG DES PLANGEBIETES

Das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 108.2 befindet sich in Lohmar Ort und umfasst das Flurstück 879 (tlw.), Gemarkung Lohmar, Flur 13.

Das Plangebiet ist zurzeit nicht bebaut und wird im Südwesten durch die Straße „Am alten

Sportplatz“, im Nordwesten durch die Bundesautobahn A3, im Nordosten durch die „Johannesstraße“ und im Südosten durch die Straße „Am alten Sportplatz“ begrenzt. Im Osten grenzt Wohnbebauung an die Planfläche an, hier findet sich ein kleiner Hühnerstall mit dazugehörigem Freilauf und eine Gartenbrache mit altem Baumbestand (Bruchweiden) und einer Hybrid-Pappel mit Vogelnest (vermutlich Elster).

Im südöstlichen Teilbereich entlang der Straße „Am alten Sportplatz“ wachsen Ziersträucher und Kleingehölze. An diese Flächen grenzt unmittelbar ein mit wassergebundener Decke befestigter Lagerplatz.

Der nordwestliche Bereich des Plangebietes stellt sich als Brachfläche mit Kleingehölzguppen und Sträuchern dar und grenzt an den ca. 25 m breiten Schutzstreifen zur A3 an. Im Nordosten des Untersuchungsraumes wurde bereits ein Gebäude abgerissen und die freigewordene Fläche geschottert. Ein versiegelter Bereich im Norden ist mit einem Versorgungshäuschen bebaut.

Sowohl den Gebäuden und versiegelten Flächen als auch den Gartenbrachen kommt eine geringe Bedeutung für die Biotopfunktion zu. Die Brache, Hecken und Gebüsche besitzen eine geringe bis mittlere ökologische Bedeutung. Der Laubgehölzbestand besitzt eine hohe ökologische Wertigkeit.



Abb. 3: Gartenbrache mit altem Baumbestand und angrenzender Wohnbebauung



Abb. 4: Pappel mit Vogelnest



Abb. 5: Alter Baumbestand



Abb. 6: Kleingehölze und Hecken entlang der Straße „Am alten Sportplatz“



Abb. 7: Blick von Osten auf den Lagerplatz



Abb. 8: Blick von Südwesten auf den Lagerplatz



Abb. 9: Brache entlang des Schutzstreifens der A3



Abb. 10: Geschotterte Fläche des ehemaligen Gebäudes

4 ARTENSPEKTRUM UND WIRKFAKTOREN

Die Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung) erfolgt als Risikoeinschätzung. Faunistische Detailuntersuchungen wurden nicht durchgeführt. Die Bewertung der faunistischen Bedeutung erfolgte auf Grundlage der Sichtbeobachtungen während der Freilandkartierungen der Biotoptypen/-strukturen, der Erfassung vorhandener und potenzieller Vernetzungsstrukturen/-beziehungen mit angrenzenden Biotopen und auf Grundlage der bestehenden Vorbelastung durch Nutzungen und sonstige Störeinflüssen.

Die Einschätzung der im Plangebiet und dessen näherer Umgebung vorgefundenen Biotopstrukturen sowie die Auswertung der Liste der planungsrelevanten Arten des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) hat ergeben, dass auf der überplanten Fläche streng oder besonders geschützte Arten vorkommen können. Das Vorhabengebiet liegt innerhalb des Quadranten 3 im Messtischblatt 5109 „Lohmar“. Die potenziell vorkommenden Arten sind in Tabelle 1 „Dokumentation des Ergebnisses der artenschutzrechtlichen Vorprüfung (ASP I)“ aufgelistet (s.u.).

Diese werden hinsichtlich der vorhersehbaren Beeinträchtigungen, Gefährdungen und Störungen unter Berücksichtigung der Eignung und Bedeutung der erfassten (Teil-) Lebensräume und der Lebensraumanprüche der Arten artenschutzfachlich bewertet. Dabei werden die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG überprüft.

Folgende im oder direkt angrenzend an den Untersuchungsraum vorgefundene

Lebensraumtypen wurden für die Auswertung zugrunde gelegt:

- Kleingehölze, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Vegetationsarme oder -freie Biotope
- Säume, Hochstaudenfluren
- Gärten, Siedlungsbrachen

Gesicherte Erkenntnisse oder Angaben über das Vorkommen besonders und streng geschützter Arten, die ggf. durch das Planvorhaben erheblich gestört bzw. deren Wohn-, Nist-, Brut- oder Zufluchtsstätten durch das Vorhaben zerstört werden könnten, liegen für das Plangebiet selbst bisher nicht vor. Gem. FFH-Anhang-IV geschützte Pflanzenarten kommen im Änderungsbereich nach den hier vorliegenden Informationen nicht vor, somit ist die Beurteilung nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG nicht erforderlich.

Mit dem Vorhaben sind folgende wesentliche bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren für die Tier- und Pflanzenwelt sowie ihrer Lebensraumfunktionen verbunden:

- Potenzielle Inanspruchnahme von Gärten, Bäumen und Hecken
- Verlust eines Laubgehölzbestands hoher ökologischer Wertigkeit
- Vorübergehende Störung der Habitatfunktion durch die baubedingten Beeinträchtigungen (Lärm, Erschütterungen, Abgase, Stäube, optische Reize etc.) für Tiere, die in ihrer Lebensweise an benachbarte Biotope, hier vorwiegend Laubwald, Grünland, Gärten und Kleingehölze, gebunden sind.

5 ARTENSCHUTZFACHLICHE BEURTEILUNG DES PLANVORHABENS GEMÄSS § 44 ABS. 1 BUNDESNATURSCHUTZGESETZ

Nachfolgend werden die im Plangebiet potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten einer Art-für-Art-Betrachtung unterzogen und unter Berücksichtigung der Eignung und Bedeutung der erfassten (Teil-) Lebensräume und der Lebensraumansprüche der Arten hinsichtlich der möglichen Beeinträchtigungen, Gefährdungen und Störungen bewertet. Dabei werden die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG in Zusammenhang mit § 44 Abs.5 BNatSchG überprüft.

Kann für die nachweislich oder potenziell vorkommenden Arten gem. der Kriterien der ASP I nicht ausgeschlossen werden, dass die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden, ist eine vertiefende Prüfung (ASP Stufe II) durchzuführen.

Erläuterung der nachfolgenden Tabelle:

FoRu	Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
FoRu!	Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)
(FoRu)	Fortpflanzungs- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)
Ru	Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
(Ru)	Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)
Na	Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum)
(Na)	Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

Fachbeitrag Artenschutz einschl. Artenschutzprüfung Stufe I (ASP I) gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG zum Bebauungsplan Nr. 108.2 im Bereich Alter Sportplatz, Johannesstraße und Breiter Weg in Lohmar-Ort als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren

Tab. 1: Dokumentation des Ergebnisses der artenschutzrechtlichen Vorprüfung (ASP I)

Name		MTB-Q-Abfrage ¹ FIS Geschützte Arten NRW		@-LINFOS-Abfrage ² und Expertenbefragung ³		Analyse		
Wissenschaftlich	Deutsch	Lebensraum	Status im MTB-Q	Status im UG	Nachweis-jahr	Potenzial-Analyse ⁴	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforderlich?
Säugetiere								
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	Kleingehölze	Na	@LINFOS keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich wird evtl. zur Nahrungsaufnahme genutzt.	Der Vorhabenbereich stellt kein <i>essenzielles</i> Nahrungshabitat dar, da umliegend genügend Ausweichhabitate vorhanden sind. Das Eintreten der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs.1 BNatSchG ist für die Wasserfledermaus nicht zu erwarten.	Nein
		Vegetationsarme Biotope						
		Säume						
		Gärten	Na					
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	Kleingehölze	Na	@LINFOS keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich wird evtl. zur Nahrungsaufnahme genutzt.	Der Vorhabenbereich stellt kein <i>essenzielles</i> Nahrungshabitat dar, da umliegend genügend Ausweichhabitate vorhanden sind. Das Eintreten der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs.1 BNatSchG ist für die Wasserfledermaus nicht zu erwarten.	Nein
		Vegetationsarme Biotope						
		Säume						
		Gärten	(Na)					
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	Kleingehölze	Na	@LINFOS keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich wird evtl. zur Nahrungsaufnahme genutzt.	Der Vorhabenbereich stellt kein <i>essenzielles</i> Nahrungshabitat dar, da umliegend genügend Ausweichhabitate vorhanden sind. Das Eintreten der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ist für die Wasserfledermaus nicht zu erwarten.	Nein
		Vegetationsarme Biotope	(Na)					
		Säume	(Na)					
		Gärten	Na					

Fachbeitrag Artenschutz einschl. Artenschutzprüfung Stufe I (ASP I) gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG zum Bebauungsplan Nr. 108.2 im Bereich Alter Sportplatz, Johannesstraße und Breiter Weg in Lohmar-Ort als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren

Name		MTB-Q-Abfrage ¹ FIS Geschützte Arten NRW		@-LINFOS-Abfrage ² und Expertenbefragung ³		Analyse		
Wissenschaftlich	Deutsch	Lebensraum	Status im MTB-Q	Status im UG	Nachweisjahr	Potenzial-Analyse ⁴	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforderlich?
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Kleingehölze	Na	@LINFOS keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich wird evtl. zur Nahrungsaufnahme genutzt.	Der Vorhabenbereich stellt kein <i>essenzielles</i> Nahrungshabitat dar, da umliegend genügend Ausweichhabitate vorhanden sind. Das Eintreten der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ist für die Wasserfledermaus nicht zu erwarten.	Nein
		Vegetationsarme Biotope						
		Säume						
		Gärten	Na					
Vögel								
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	Kleingehölze	(FoRu), Na	@LINFOS keine Angaben	-	Aufgrund der Wohnnutzung und der anthropogenen Überprägung ist der Untersuchungsraum als Nahrungshabitat eher ungeeignet. Im Vorhabenbereich wurde kein Horst gesichtet.	Der Vorhabenbereich stellt kein <i>essenzielles</i> Nahrungshabitat und kein Bruthabitat dar. Unter Berücksichtigung der Fällzeitbeschränkung (V 1) kann die Tötung und Verletzung von Individuen ausgeschlossen werden. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für den Habicht nicht ein.	Nein
		Vegetationsarme Biotope						
		Säume						
		Gärten	Na					
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Kleingehölze	(FoRu), Na	@LINFOS keine Angaben	-	Aufgrund der Wohnnutzung und der anthropogenen Überprägung ist der Untersuchungsraum als Nahrungshabitat eher ungeeignet. Im Vorhabenbereich wurde kein Horst gesichtet.	Der Vorhabenbereich stellt kein <i>essenzielles</i> Nahrungshabitat und kein Bruthabitat dar. Unter Berücksichtigung der Fällzeitbeschränkung (V 1) kann die Tötung und Verletzung von Individuen ausgeschlossen werden. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für den Sperber nicht ein.	Nein
		Vegetationsarme Biotope						
		Säume	Na					
		Gärten	Na					

Fachbeitrag Artenschutz einschl. Artenschutzprüfung Stufe I (ASP I) gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG zum Bebauungsplan Nr. 108.2 im Bereich Alter Sportplatz, Johannesstraße und Breiter Weg in Lohmar-Ort als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren

Name		MTB-Q-Abfrage ¹ FIS Geschützte Arten NRW		@-LINFOS-Abfrage ² und Expertenbefragung ³		Analyse		
Wissenschaftlich	Deutsch	Lebensraum	Status im MTB-Q	Status im UG	Nachweisjahr	Potenzial-Analyse ⁴	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforderlich?
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	Kleingehölze		@LINFOS keine Angaben	-	Aufgrund der Wohnnutzung und der anthropogenen Überprägung ist der Untersuchungsraum als Fortpflanzungs- und Ruhestätte eher ungeeignet.	Der Vorhabenbereich stellt kein Bruthabitat dar. Unter Berücksichtigung der Fällzeitbeschränkung (V 1) kann die Tötung und Verletzung von Individuen ausgeschlossen werden. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für die Feldlerche nicht ein.	Nein
		Vegetationsarme Biotope						
		Säume	FoRu					
		Gärten						
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	Kleingehölze		@LINFOS keine Angaben	-	Die Gartenflächen sind als Nahrungshabitat für die Art geeignet.	Der Vorhabenbereich stellt kein <i>essenzielles</i> Nahrungshabitat dar. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für den Eisvogel nicht ein.	Nein
		Vegetationsarme Biotope						
		Säume						
		Gärten	(Na)					
<i>Anas crecca</i>	Krickente	Kleingehölze		@LINFOS keine Angaben	-	Der Lebensraum der Krickente ist an Gewässer gebunden. Daher ist der Untersuchungsraum als Fortpflanzungs- und Ruhestätte ungeeignet. Ein Vorkommen ist auszuschließen.	Der Vorhabenbereich stellt kein Bruthabitat dar. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für die Krickente nicht ein.	Nein
		Vegetationsarme Biotope						
		Säume	(FoRu)					
		Gärten						
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	Kleingehölze		@LINFOS keine Angaben	-	Aufgrund der vertikalen Strukturen und geringen Fluchtdistanzen ist der Untersuchungsraum als Fortpflanzungs- und Ruhestätte ungeeignet. Ein Vorkommen ist auszuschließen.	Der Vorhabenbereich stellt kein Bruthabitat dar. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für den Wiesenpieper nicht ein.	
		Vegetationsarme Biotope						
		Säume	FoRu					
		Gärten						

Fachbeitrag Artenschutz einschl. Artenschutzprüfung Stufe I (ASP I) gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG zum Bebauungsplan Nr. 108.2 im Bereich Alter Sportplatz, Johannesstraße und Breiter Weg in Lohmar-Ort als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren

Name		MTB-Q-Abfrage ¹ FIS Geschützte Arten NRW		@-LINFOS-Abfrage ² und Expertenbefragung ³		Analyse		
Wissenschaftlich	Deutsch	Lebensraum	Status im MTB-Q	Status im UG	Nachweisjahr	Potenzial-Analyse ⁴	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforderlich?
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	Kleingehölze	FoRu	@LINFOS keine Angaben	-	Aufgrund der vertikalen Strukturen und geringen Fluchtdistanzen ist der Untersuchungsraum als Fortpflanzungs- und Ruhestätte ungeeignet. Ein Vorkommen ist auszuschließen.	Der Vorhabenbereich stellt kein Bruthabitat dar. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für den Baumpieper nicht ein.	
		Vegetationsarme Biotope						
		Säume	(FoRu)					
		Gärten						
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	Kleingehölze	(FoRu)	@LINFOS keine Angaben	-	Das Plangebiet wird u.U. als Nahrungshabitat genutzt, Das Plangebiet bietet aufgrund der starken anthropogenen Überprägung kein Potential als Bruthabitat. Im Vorhabenbereich wurde kein Horst gesichtet.	Der Vorhabenbereich stellt kein <i>essenzielles</i> Nahrungshabitat dar, da umliegend genügend Ausweichhabitats vorhanden sind. Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht beeinträchtigt. Unter Berücksichtigung der Fällzeitbeschränkung (V 1) kann die Tötung und Verletzung von Individuen ausgeschlossen werden. Das Eintreten der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ist für den Graureiher nicht zu erwarten.	Nein
		Vegetationsarme Biotope						
		Säume						
		Gärten	Na					
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	Kleingehölze	Na	@LINFOS keine Angaben	-	Das Plangebiet wird u.U. als Nahrungshabitat genutzt, obwohl ein Vorkommen aufgrund der starken anthropogenen Überprägung nicht zu erwarten ist.	Das Untersuchungsgebiet stellt kein <i>essenzielles</i> Nahrungshabitat dar, da in der Umgebung geeignetere Habitats zur Verfügung stehen. Das Eintreten der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ist für die Waldohreule nicht zu erwarten.	Nein
		Vegetationsarme Biotope						
		Säume	(Na)					
		Gärten	Na					

Fachbeitrag Artenschutz einschl. Artenschutzprüfung Stufe I (ASP I) gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG zum Bebauungsplan Nr. 108.2 im Bereich Alter Sportplatz, Johannesstraße und Breiter Weg in Lohmar-Ort als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren

Name		MTB-Q-Abfrage ¹ FIS Geschützte Arten NRW		@-LINFOS-Abfrage ² und Expertenbefragung ³		Analyse		
Wissenschaftlich	Deutsch	Lebensraum	Status im MTB-Q	Status im UG	Nachweisjahr	Potenzial-Analyse ⁴	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforderlich?
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	Kleingehölze	(FoRu)	@LINFOS keine Angaben	-	Aufgrund der Wohnnutzung und der anthropogenen Überprägung ist der Untersuchungsraum als Nahrungshabitat eher ungeeignet. Im Vorhabenbereich wurde kein Horst gesichtet.	Der Vorhabenbereich stellt kein <i>essenzielles</i> Nahrungshabitat und kein Bruthabitat dar. Unter Berücksichtigung der Fällzeitbeschränkung (V 1) kann die Tötung und Verletzung von Individuen ausgeschlossen werden. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für den Mäusebussard nicht ein.	Nein
		Vegetationsarme Biotope						
		Säume	(Na)					
		Gärten						
<i>Caprimulgus europaeus</i>	Ziegenmelker	Kleingehölze		@LINFOS keine Angaben	-	Aufgrund der vertikalen Strukturen und geringen Fluchtdistanzen ist der Untersuchungsraum als Fortpflanzungs- und Ruhestätte ungeeignet. Ein Vorkommen ist auszuschließen.	Der Vorhabenbereich stellt kein Bruthabitat dar. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für den Ziegenmelker nicht ein.	Nein
		Vegetationsarme Biotope	FoRu					
		Säume						
		Gärten						
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	Kleingehölze	FoRu	@LINFOS keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich wird ggf. zur Nahrungsaufnahme genutzt. Die Gehölzstrukturen stellen potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten dar. Ein Vorkommen kann nicht ausgeschlossen werden.	Der Vorhabenbereich stellt kein <i>essenzielles Nahrungshabitat</i> dar, da umliegend genügend Ausweichhabitate vorhanden sind. Unter Berücksichtigung der Fällzeitbeschränkung (V 1) kann die Tötung und Verletzung von Individuen ausgeschlossen werden. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs.1 BNatSchG treten für den Bluthänfling nicht ein.	Nein
		Vegetationsarme Biotope	(Na)					
		Säume	Na					
		Gärten	(FoRu), (Na)					

Fachbeitrag Artenschutz einschl. Artenschutzprüfung Stufe I (ASP I) gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG zum Bebauungsplan Nr. 108.2 im Bereich Alter Sportplatz, Johannesstraße und Breiter Weg in Lohmar-Ort als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren

Name		MTB-Q-Abfrage ¹ FIS Geschützte Arten NRW		@-LINFOS-Abfrage ² und Expertenbefragung ³		Analyse		
Wissenschaftlich	Deutsch	Lebensraum	Status im MTB-Q	Status im UG	Nachweisjahr	Potenzial-Analyse ⁴	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforderlich?
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	Kleingehölze		@LINFOS keine Angaben	-	Im Änderungsbereich liegen pessimale Habitatbedingungen vor. Der Lebensraum des Flussregenpfeifers ist an Gewässer gebunden. Daher ist der Untersuchungsraum als Fortpflanzungs- und Ruhestätte ungeeignet. Ein Vorkommen ist auszuschließen.	Das Eintreten der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG kann für den Flussregenpfeifer ausgeschlossen werden.	Nein
		Vegetationsarme Biotope	FoRu!					
		Säume						
		Gärten	FoRu					
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	Kleingehölze	Na	@LINFOS keine Angaben	-	Die Gärten und Kleingehölze stellen potenzielle Nahrungshabitate dar.	Der Vorhabenbereich stellt kein <i>essenzielles Nahrungshabitat</i> dar, da umliegend genügend Ausweichhabitate vorhanden sind. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für den Kuckuck nicht ein.	Nein
		Vegetationsarme Biotope						
		Säume						
		Gärten	(Na)					
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	Kleingehölze		@LINFOS keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich wird u.U. als Nahrungshabitat genutzt.	Das Plangebiet stellt kein <i>essenzielles Nahrungshabitat</i> dar, da in der Umgebung geeigneter Habitats zur Verfügung stehen. Das Eintreten der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ist für die Mehlschwalbe nicht zu erwarten.	Nein
		Vegetationsarme Biotope						
		Säume	(Na)					
		Gärten	Na					

Fachbeitrag Artenschutz einschl. Artenschutzprüfung Stufe I (ASP I) gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG zum Bebauungsplan Nr. 108.2 im Bereich Alter Sportplatz, Johannesstraße und Breiter Weg in Lohmar-Ort als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren

Name		MTB-Q-Abfrage ¹ FIS Geschützte Arten NRW		@-LINFOS-Abfrage ² und Expertenbefragung ³		Analyse		
Wissenschaftlich	Deutsch	Lebensraum	Status im MTB-Q	Status im UG	Nachweisjahr	Potenzial-Analyse ⁴	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforderlich?
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	Kleingehölze	Na	@LINFOS keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich ist als Lebensraum aufgrund der Ortslage und der starken anthropogenen Überprägung ungeeignet, ein Vorkommen ist auszuschließen.	Das Plangebiet stellt kein <i>essenzielles</i> Nahrungshabitat dar, da in der Umgebung geeignetere Habitate zur Verfügung stehen. Das Eintreten der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG kann für den Kleinspecht ausgeschlossen werden.	Nein
		Vegetationsarme Biotope						
		Säume						
		Gärten	Na					
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	Kleingehölze	(Na)	@LINFOS keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich ist als Lebensraum aufgrund der Ortslage und der starken anthropogenen Überprägung ungeeignet, ein Vorkommen ist auszuschließen.	Das Plangebiet stellt kein <i>essenzielles</i> Nahrungshabitat dar, da in der Umgebung geeignetere Habitate zur Verfügung stehen. Das Eintreten der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG kann für den Schwarzspecht ausgeschlossen werden.	Nein
		Vegetationsarme Biotope						
		Säume	Na					
		Gärten						
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	Kleingehölze	(FoRu)	@LINFOS keine Angaben	-	Das Plangebiet wird u.U. als Nahrungshabitat genutzt. Im Vorhabenbereich wurden keine Horste gesichtet.	Der Vorhabenbereich stellt kein <i>essenzielles Nahrungshabitat</i> dar, da umliegend genügend Ausweichhabitate vorhanden sind. Unter Berücksichtigung der Fällzeitbeschränkung (V 1) kann die Tötung und Verletzung von Individuen ausgeschlossen werden. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs.1 BNatSchG treten für den Baumfalken nicht ein.	Nein
		Vegetationsarme Biotope						
		Säume	(Na)					
		Gärten						

Fachbeitrag Artenschutz einschl. Artenschutzprüfung Stufe I (ASP I) gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG zum Bebauungsplan Nr. 108.2 im Bereich Alter Sportplatz, Johannesstraße und Breiter Weg in Lohmar-Ort als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren

Name		MTB-Q-Abfrage ¹ FIS Geschützte Arten NRW		@-LINFOS-Abfrage ² und Expertenbefragung ³		Analyse		
Wissenschaftlich	Deutsch	Lebensraum	Status im MTB-Q	Status im UG	Nachweisjahr	Potenzial-Analyse ⁴	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforderlich?
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Kleingehölze	(FoRu)	@LINFOS keine Angaben	-	Das Plangebiet wird u.U. als Nahrungshabitat genutzt. Im Vorhabenbereich wurden keine Horste gesichtet.	Der Vorhabenbereich stellt kein <i>essentielles Nahrungshabitat</i> dar, da umliegend genügend Ausweichhabitate vorhanden sind. Unter Berücksichtigung der Fällzeitbeschränkung (V 1) kann die Tötung und Verletzung von Individuen ausgeschlossen werden. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs.1 BNatSchG treten für den Turmfalken nicht ein.	Nein
		Vegetationsarme Biotope						
		Säume	Na					
		Gärten	Na					
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Kleingehölze	(Na)	@LINFOS keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich wird u.U. als Nahrungshabitat genutzt.	Das Plangebiet stellt kein <i>essenzielles</i> Nahrungshabitat dar, da in der Umgebung geeignetere Habitate zur Verfügung stehen. Das Eintreten der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. BNatSchG ist für die Rauchschwalbe nicht zu erwarten.	Nein
		Vegetationsarme Biotope						
		Säume	(Na)					
		Gärten	Na					
<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals	Kleingehölze	Na	@LINFOS keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich wird u.U. als Nahrungshabitat genutzt.	Das Plangebiet stellt kein <i>essenzielles</i> Nahrungshabitat dar, da in der Umgebung geeignetere Habitate zur Verfügung stehen. Das Eintreten der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ist für den Wendehals nicht zu erwarten.	Nein
		Vegetationsarme Biotope						
		Säume	Na					
		Gärten	(Na)					

Fachbeitrag Artenschutz einschl. Artenschutzprüfung Stufe I (ASP I) gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG zum Bebauungsplan Nr. 108.2 im Bereich Alter Sportplatz, Johannesstraße und Breiter Weg in Lohmar-Ort als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren

Name		MTB-Q-Abfrage ¹ FIS Geschützte Arten NRW		@-LINFOS-Abfrage ² und Expertenbefragung ³		Analyse		
Wissenschaftlich	Deutsch	Lebensraum	Status im MTB-Q	Status im UG	Nachweisjahr	Potenzial-Analyse ⁴	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforderlich?
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	Kleingehölze	FoRu!	@LINFOS keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich wird u.U. als Nahrungshabitat genutzt. Aufgrund der Nutzung und der anthropogenen Überprägung ist der Untersuchungsraum als Fortpflanzungs- und Ruhestätte eher ungeeignet.	Das Plangebiet stellt kein <i>essenzielles</i> Nahrungshabitat dar, da in der Umgebung geeignetere Habitate zur Verfügung stehen. Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht beeinträchtigt. Unter Berücksichtigung der Fällzeitbeschränkung (V 1) kann die Tötung und Verletzung von Individuen ausgeschlossen werden. Das Eintreten der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG kann für den Neuntöter ausgeschlossen werden.	Nein
		Vegetationsarme Biotope						
		Säume	Na					
		Gärten						
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	Kleingehölze	FoRu	@LINFOS keine Angaben	-	Aufgrund der vertikalen Strukturen und geringen Fluchtdistanzen ist der Untersuchungsraum als Fortpflanzungs- und Ruhestätte eher ungeeignet. Ein Vorkommen ist auszuschließen.	Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht beeinträchtigt. Das Eintreten der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG kann für den Feldschwirl ausgeschlossen werden.	
		Vegetationsarme Biotope						
		Säume	FoRu					
		Gärten						
<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche	Kleingehölze		@LINFOS keine Angaben	-	Aufgrund der vertikalen Strukturen und geringen Fluchtdistanzen ist der Untersuchungsraum als Fortpflanzungs- und Ruhestätte eher ungeeignet. Ein Vorkommen ist auszuschließen.	Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht beeinträchtigt. Das Eintreten der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG kann für die Heidelerche ausgeschlossen werden	
		Vegetationsarme Biotope	(FoRu)					
		Säume	(FoRu)					
		Gärten						
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	Kleingehölze	FoRu!	@LINFOS keine	-	Aufgrund der vertikalen Strukturen und geringen	Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht beeinträchtigt.	
		Vegetationsarme						

Fachbeitrag Artenschutz einschl. Artenschutzprüfung Stufe I (ASP I) gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG zum Bebauungsplan Nr. 108.2 im Bereich Alter Sportplatz, Johannesstraße und Breiter Weg in Lohmar-Ort als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren

Name		MTB-Q-Abfrage ¹ FIS Geschützte Arten NRW		@-LINFOS-Abfrage ² und Expertenbefragung ³		Analyse		
Wissenschaftlich	Deutsch	Lebensraum	Status im MTB-Q	Status im UG	Nachweisjahr	Potenzial-Analyse ⁴	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforderlich?
		Biotope		Angaben		Fluchtdistanzen ist der Untersuchungsraum als Fortpflanzungs- und Ruhestätte eher ungeeignet. Ein Vorkommen ist auszuschließen.	Das Eintreten der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG kann für die Nachtigall ausgeschlossen werden	
		Säume	FoRu					
		Gärten	FoRu					
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	Kleingehölze	(FoRu)	@LINFOS keine Angaben	-	Aufgrund der Wohnnutzung und der anthropogenen Überprägung ist der Bereich als Nahrungshabitat eher ungeeignet. Im Vorhabenbereich wurde kein Horst gesichtet.	Der Vorhabenbereich stellt kein <i>essenzielles</i> Nahrungshabitat und kein Bruthabitat dar. Unter Berücksichtigung der Fällzeitbeschränkung (V 1) kann die Tötung und Verletzung von Individuen ausgeschlossen werden. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für den Rotmilan nicht ein.	Nein
		Vegetationsarme Biotope						
		Säume	(Na)					
		Gärten						
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	Kleingehölze	FoRu	@LINFOS keine Angaben	-	Aufgrund der Nutzung und der anthropogenen Überprägung ist der Untersuchungsraum als Fortpflanzungs- und Ruhestätte eher ungeeignet.	Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht beeinträchtigt. Unter Berücksichtigung der Fällzeitbeschränkung (V 1) kann die Tötung und Verletzung von Individuen ausgeschlossen werden. Das Eintreten der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG kann für den Pirol ausgeschlossen werden.	Nein
		Vegetationsarme Biotope						
		Säume						
		Gärten	(FoRu)					
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbus-sard	Kleingehölze	Na	@LINFOS keine Angaben	-	Aufgrund der Wohnnutzung und der anthropogenen Überprägung ist der Untersuchungsraum als	Der Vorhabenbereich stellt kein <i>essentielle</i> s Nahrungshabitat und kein Bruthabitat dar.	Nein
		Vegetationsarme Biotope						

Fachbeitrag Artenschutz einschl. Artenschutzprüfung Stufe I (ASP I) gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG zum Bebauungsplan Nr. 108.2 im Bereich Alter Sportplatz, Johannesstraße und Breiter Weg in Lohmar-Ort als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren

Name		MTB-Q-Abfrage ¹ FIS Geschützte Arten NRW		@-LINFOS-Abfrage ² und Expertenbefragung ³		Analyse		
Wissenschaftlich	Deutsch	Lebensraum	Status im MTB-Q	Status im UG	Nachweisjahr	Potenzial-Analyse ⁴	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforderlich?
		Säume	Na			Nahrungshabitat eher ungeeignet.	Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für den Wespenbussard nicht ein.	
		Gärten						
<i>Phalacrocorax carbo</i>	Kormoran	Kleingehölze	(FoRu)	@LINFOS keine Angaben	-	Der Komoran nistet in Gewässernähe, Daher ist der Untersuchungsraum als Fortpflanzungs- und Ruhestätte ungeeignet. Ein Vorkommen ist auszuschließen.	Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht beeinträchtigt. Unter Berücksichtigung der Fällzeitbeschränkung (V 1) kann die Tötung und Verletzung von Individuen ausgeschlossen werden. Das Eintreten der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG kann für den Komoran ausgeschlossen werden.	Nein
		Vegetationsarme Biotope						
		Säume						
		Gärten						
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	Kleingehölze	FoRu	@LINFOS keine Angaben	-	Die Gärten stellen potenzielle Brut- und Nahrungshabitate dar.	Der Vorhabenbereich stellt kein <i>essenzielles Nahrungshabitat</i> dar, da umliegend genügend Ausweichhabitate vorhanden sind. Unter Berücksichtigung der Fällzeitbeschränkung (V 1) kann die Tötung und Verletzung von Individuen ausgeschlossen werden. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs.1 BNatSchG treten für den Gartenrotschwanz nicht ein.	Nein
		Vegetationsarme Biotope						
		Säume	(Na)					
		Gärten	FoRu					
<i>Picus canus</i>	Grauspecht	Kleingehölze		@LINFOS keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich ist als Lebensraum aufgrund der Ortslage und der starken anthropogenen	Das Eintreten der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG kann für den Grauspecht	Nein
		Vegetationsarme Biotope						

Fachbeitrag Artenschutz einschl. Artenschutzprüfung Stufe I (ASP I) gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG zum Bebauungsplan Nr. 108.2 im Bereich Alter Sportplatz, Johannesstraße und Breiter Weg in Lohmar-Ort als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren

Name		MTB-Q-Abfrage ¹ FIS Geschützte Arten NRW		@-LINFOS-Abfrage ² und Expertenbefragung ³		Analyse		
Wissenschaftlich	Deutsch	Lebensraum	Status im MTB-Q	Status im UG	Nachweisjahr	Potenzial-Analyse ⁴	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforderlich?
		Säume	Na			Überprägung ungeeignet, ein Vorkommen ist auszuschließen.	ausgeschlossen werden.	
		Gärten						
<i>Rallus aquaticus</i>	Wasserralle	Kleingehölze		@LINFOS keine Angaben	-	Im Änderungsbereich liegen pessimale Habitatbedingungen vor. Der Lebensraum der Wasserralle ist an Gewässer gebunden. Daher ist der Untersuchungsraum als Fortpflanzungs- und Ruhestätte eher ungeeignet. Ein Vorkommen ist auszuschließen.	Das Eintreten der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs.1 BNatSchG kann für die Wasserralle ausgeschlossen werden.	Nein
		Vegetationsarme Biotope						
		Säume	(FoRu)					
		Gärten						
<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe	Kleingehölze	(Na)	@LINFOS keine Angaben		Im Änderungsbereich liegen pessimale Habitatbedingungen vor. Der Lebensraum der Uferschwalbe ist an frisch angerissene Steilwände gebunden. Daher ist der Untersuchungsraum als Fortpflanzungs- und Ruhestätte ungeeignet. Ein Vorkommen ist auszuschließen.	Das Eintreten der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs.1 BNatSchG kann für die Uferschwalbe ausgeschlossen werden.	Nein
		Vegetationsarme Biotope	FoRu!					
		Säume	(Na)					
		Gärten						
<i>Saxicola rubicola</i>	Schwarzkehlchen	Kleingehölze	FoRu	@LINFOS keine Angaben		Aufgrund der vertikalen Strukturen und geringen Fluchtdistanzen ist der Untersuchungsraum als Fortpflanzungs- und Ruhestätte eher ungeeignet.	Der Vorhabenbereich stellt kein Bruthabitat dar. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für das Schwarzkehlchen nicht ein.	Nein
		Vegetationsarme Biotope						
		Säume	FoRu!					
		Gärten						

Fachbeitrag Artenschutz einschl. Artenschutzprüfung Stufe I (ASP I) gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG zum Bebauungsplan Nr. 108.2 im Bereich Alter Sportplatz, Johannesstraße und Breiter Weg in Lohmar-Ort als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren

Name		MTB-Q-Abfrage ¹ FIS Geschützte Arten NRW		@-LINFOS-Abfrage ² und Expertenbefragung ³		Analyse		
Wissenschaftlich	Deutsch	Lebensraum	Status im MTB-Q	Status im UG	Nachweisjahr	Potenzial-Analyse ⁴	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforderlich?
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	Kleingehölze	(FoRu)	@LINFOS keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich ist als Lebensraum aufgrund der Ortslage und der starken anthropogenen Überprägung ungeeignet, ein Vorkommen ist auszuschließen.	Das Eintreten der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG kann für die Waldschnepfe ausgeschlossen werden.	Nein
		Vegetationsarme Biotope						
		Säume						
		Gärten						
<i>Serinus serinus</i>	Girnitz	Kleingehölze		@LINFOS keine Angaben	-	Die Gärten stellen potenzielle Brut- und Nahrungshabitate dar.	Der Vorhabenbereich stellt kein <i>essenzielles Nahrungshabitat</i> dar, da umliegend genügend Ausweichhabitate vorhanden sind. Unter Berücksichtigung der Fällzeitbeschränkung (V 1) kann die Tötung und Verletzung von Individuen ausgeschlossen werden. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs.1 BNatSchG treten für den Girnitz nicht ein.	Nein
		Vegetationsarme Biotope						
		Säume	Na					
		Gärten	FoRu!, Na					
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	Kleingehölze	FoRu	@LINFOS keine Angaben	-	Der Untersuchungsraum stellt potenzielle Brut- und Nahrungshabitate dar.	Der Vorhabenbereich stellt kein <i>essentiell</i> es Nahrungshabitat dar, da umliegend genügend Ausweichhabitate vorhanden sind. Unter Berücksichtigung der Fällzeitbeschränkung (V 1) kann die Tötung und Verletzung von Individuen ausgeschlossen werden. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs.1 BNatSchG treten für den Turteltaube nicht ein.	Nein
		Vegetationsarme Biotope						
		Säume	(Na)					
		Gärten	(Na)					

Fachbeitrag Artenschutz einschl. Artenschutzprüfung Stufe I (ASP I) gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG zum Bebauungsplan Nr. 108.2 im Bereich Alter Sportplatz, Johannesstraße und Breiter Weg in Lohmar-Ort als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren

Name		MTB-Q-Abfrage ¹ FIS Geschützte Arten NRW		@-LINFOS-Abfrage ² und Expertenbefragung ³		Analyse		
Wissenschaftlich	Deutsch	Lebensraum	Status im MTB-Q	Status im UG	Nachweisjahr	Potenzial-Analyse ⁴	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforderlich?
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Kleingehölze	Na	@LINFOS keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich wird evtl. zur Nahrungsaufnahme genutzt.	Der Vorhabenbereich stellt kein <i>essentiell</i> es Nahrungshabitat dar, da umliegend genügend Ausweichhabitate vorhanden sind. Das Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs.1 BNatSchG ist für den Waldkauz nicht zu erwarten.	Nein
		Vegetationsarme Biotope						
		Säume	Na					
		Gärten	Na					
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	Kleingehölze		@LINFOS keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich wird u.U. als Nahrungshabitat genutzt.	Der Vorhabenbereich stellt kein <i>essentiell</i> es Nahrungshabitat dar, da umliegend genügend Ausweichhabitate vorhanden sind. Das Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs.1 BNatSchG ist für den Star nicht zu erwarten.	Nein
		Vegetationsarme Biotope						
		Säume	Na					
		Gärten	Na					
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	Kleingehölze	Na	@LINFOS keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich ist als Lebensraum aufgrund der dicht besiedelten Ortslage und der starken anthropogenen Überprägung ungeeignet, ein Vorkommen ist auszuschließen.	Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs.1 BNatSchG treten für die Schleiereule nicht ein.	Nein
		Vegetationsarme Biotope						
		Säume	Na					
		Gärten	Na					
Reptilien								
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	Kleingehölze	(FoRu)	@LINFOS keine Angaben	-	Der Untersuchungsraum stellt eine potenzielle Fortpflanzung- und Ruhestätte dar.	Unter Berücksichtigung der Vergrä- mungsmaßnahme (V 2), der Um- weltbaubegleitung (V 3) und der Optimierungsmaßnahme (O 1) kann die Tötung und Verletzung von Indi- viduen ausgeschlossen werden.	Nein
		Vegetationsarme Biotope	(FoRu)					
		Säume	FoRu					
		Gärten	FoRu					

Fachbeitrag Artenschutz einschl. Artenschutzprüfung Stufe I (ASP I) gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG zum Bebauungsplan Nr. 108.2 im Bereich Alter Sportplatz, Johannesstraße und Breiter Weg in Lohmar-Ort als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren

Name		MTB-Q-Abfrage ¹ FIS Geschützte Arten NRW		@-LINFOS-Abfrage ² und Expertenbefragung ³		Analyse		
Wissenschaftlich	Deutsch	Lebensraum	Status im MTB-Q	Status im UG	Nachweisjahr	Potenzial-Analyse ⁴	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforderlich?
							Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs.1 BNatSchG treten für die Zau-neidechse nicht ein.	

¹ Datum der FIS-Abfrage: 14.02.2024 | MTB-Q: 5109-3

² Datum der @-LINFOS-Abfrage: 14.02.2024

³ Experten: Untere Naturschutzbehörde Rhein-Sieg-Kreis: Datum der Abfrage: 15.02.2024; Datum der Antwort: 19.02.2024

Biostation Rhein-Sieg-Kreis: Datum der Abfrage: 15.02.2024; Datum der Antwort: 15.02.2024

Nabu Rhein-Sieg: Datum der Abfrage: 15.02.2024; Datum der Antwort: -

⁴ Datum der Geländebegehung: 14.02.2024

Für die landesweit ungefährdeten, ubiquitären Vogelarten, wie z. B. Amsel, Kohl- und Blaumeise, Buch- und Grünfink wird prognostiziert, dass das Eintreten eines Verbotstatbestandes (Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, Verlust der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten) für diese Arten weitestgehend auszuschließen ist. Diese Arten sind im Allgemeinen wenig empfindlich gegenüber Störungen, anpassungsfähig und flexibel hinsichtlich ihrer Lebensräume und daher landesweit in einem günstigen Erhaltungszustand. Es besteht daher kein Erfordernis, diese Arten einer weitergehenden Betrachtung zu unterziehen. Auch für die Vogelarten, die auf der Vorwarnliste Nordrhein-Westfalen und/oder Deutschland stehen, ist vor diesem Hintergrund keine vertiefende Prüfung erforderlich.

Grundsätzlich können gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG auch Störungen infolge von Bewegung, Lärm oder Licht eintreten und zum Verbotstatbestand führen. Während des Baubetriebs kann es zu Störungen durch Lärmemissionen und optische Reize kommen. Diese Störungen sind vorübergehend und führen daher nicht zur dauerhaften Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

6 MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, MINDERUNG UND ZUM AUSGLEICH

Vermeidungsmaßnahmen

Um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG auszuschließen, sind folgende artenschutzfachlich begründete Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen:

V 1 Fällzeitbeschränkung

Gehölze dürfen gem. § 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG nur außerhalb der Brutzeit von Vögeln, also zwischen dem 01.10. und 28.02. gefällt werden.

V 2 Vergrämungsmaßnahme Eidechse

Im Vorhabenbereich sind alle potenziellen Habitatstrukturen zu entfernen, so dass die Habitateignung für die Zauneidechse erheblich reduziert wird. Dazu wird die Vegetation im Winter (etwa 15. November bis 28. Februar.) durch Gehölzfällung und wiederholte, gleichmäßige Mahd mit Freischneider auf 20 cm Höhe gebracht.

Mögliche Verstecke (Stein-, Reisighaufen, liegendes Totholz, Streuaufgaben usw.) werden innerhalb der Aktivitätszeit, jedoch vor der Eiablage (Anfang Mai) sensibel entfernt, um eine aktive Flucht zu ermöglichen.

Ein **Reptilienzaun (ca. 200 lfm, gem. Abb. 11)** ist entlang der Grenze des Untersuchungsraumes zum Autobahnschutzstreifen so aufzustellen, dass die Zauneidechse diesen in Richtung Schutzstreifen überwinden kann (Stein- oder Erdhaufen) aber keine Möglichkeit findet, um auf das Gelände zurückzufinden. Dieser Schutzstreifen darf weder überbaut, umgestaltet noch als Baustelleneinrichtungsfläche herangezogen werden und ist als Lebensraum für die Zauneidechse zu erhalten. Der Reptilienschutzzaun soll vor und während der Bauzeit regelmäßig gewartet werden.

In Abbildung 11 ist der Reptilienzaun dargestellt.

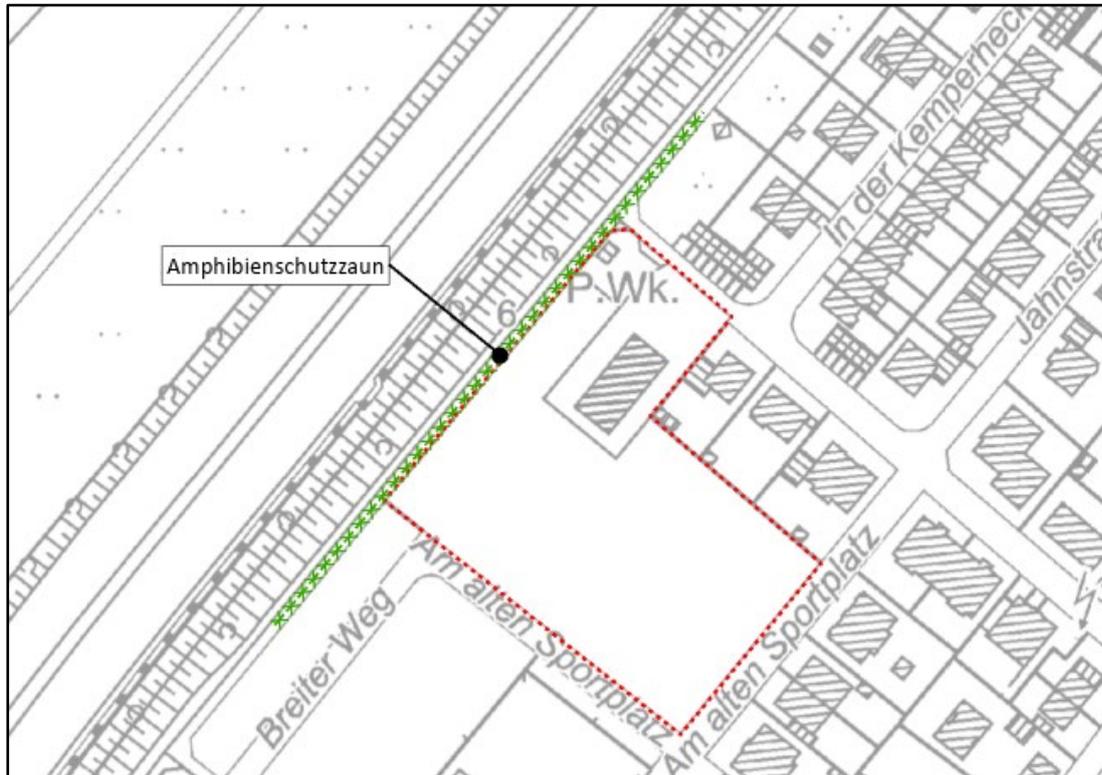


Abb. 11: Reptilienzaun

V 3 Umweltbaubegleitung

Aufgrund des potenziellen Vorkommens der Zauneidechse ist für die Bauarbeiten eine Umweltbaubegleitung vorzusehen.

Die Umweltbaubegleitung (UBB) hat zur Aufgabe, den Bauherrn und die örtliche Bauüberwachung hinsichtlich aller artenschutzrechtlicher, bodenkundlicher und sonstiger ökologischer Belange zu beraten und die Einhaltung der in der Baurechtserlangung (Bescheid), im Fachbeitrag Artenschutz genannten Maßnahmen sicher zu stellen. Das Ziel der UBB ist die Beachtung aller gesetzlichen Umweltvorschriften, Normen und Regelwerke, die Einhaltung der naturschutzrechtlichen Vorgaben aus der Baurechtserlangung sowie die Vermeidung von Umweltschäden und der dadurch entstehenden zusätzlichen Kosten und Zeitverzögerungen.

V 4 Insektenfreundliche Beleuchtung

Die Beleuchtung von Grundstücken und Zufahrten / Straßenbeleuchtung ist gemäß der Prämisse „so wenig Licht wie möglich und so viel wie nötig“ auszurichten und auf das notwendige Maß zu begrenzen. Die Beleuchtung ist so zu gestalten, dass sich die Lichtbelastung außerhalb der bebauten Flächen nicht signifikant erhöht. Dementsprechend soll nur gerichtetes Licht verwendet werden, z.B. LEDs oder abgeschirmte Leuchten, die das Licht nur dorthin strahlen, wo es dringend benötigt wird, also nach

unten bzw. in das Plangebiet hinein. Die Beleuchtung angrenzender (Fledermaus-) Lebensräume ist zu verhindern. Es ist eine bedarfsgerechte Beleuchtung mit Bewegungsmeldern und / oder tageszeitlich begrenzter Beleuchtung mit möglichst bodennahen Lampen zu wählen. Die Beleuchtungsstärke sollte so niedrig wie möglich sein, also nicht über die EU-Standards erforderliche Mindestbeleuchtungsstärke hinaus gehen. Lampen mit Wellenlängen unter 540 nm (Blau- und UV-Bereich) und mit einer korrelierten Farbtemperatur > 2.400 K sollten nicht eingesetzt werden. Die Leuchten dürfen nur in den unteren Halbraum abstrahlen. Die Schutzverglasung darf sich nicht über 60 C° erwärmen.

Die Verringerung von Lichtemissionen kommt sowohl den Fledermausarten sowie Insektenarten in angrenzenden Habitaten zugute.

Optimierungsmaßnahmen

O 1 Anlage von Stein- oder Reisighaufen im Brachestreifen

Da Habitatstrukturen der Zauneidechse verloren gehen, sind neue Quartiere zu schaffen. Dazu werden innerhalb des Schutzstreifens 3 Zauneidechsenersatzhabitate á mindestens 8 m² geschaffen. Diese Habitate sollten nicht weiter als 15m auseinander liegen und aus den in der Vergrümmungsmaßnahme (V2) anfallenden Materialien (Stein-, Reisighaufen, liegendes Totholz, Streuaufgaben usw.) angelegt werden.

7 FAZIT

Für die planungsrelevanten und sonstigen national geschützten Tierarten ist unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Optimierungsmaßnahmen aus artenschutzfachlicher Sicht durch das Planvorhaben keine Verschlechterung des Erhaltungszustands lokaler Populationen zu erwarten. Unter Berücksichtigung der aufgeführten Maßnahmen kann das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG nach jetzigem Kenntnisstand ausgeschlossen werden.

Nach den o. g. Richtlinien und Verordnungen geschützte Pflanzen sind im Wirkungsbereich des Planvorhabens nicht vorhanden. Die erhebliche Beeinträchtigung eines gemeldeten FFH-Gebietes bzw. maßgeblicher Bestandteile eines FFH-Gebietes ist durch das Planvorhaben nicht zu erwarten. Im Plangebiet sind keine Vorkommen gefährdeter und streng geschützter Pflanzenarten bekannt.

Auftragnehmer:

HKR Landschaftsarchitekten
Umwelt ▪ Stadt ▪ Land
Alte Rathausstraße 4
51545 Waldbröl

Auftraggeber:

Stadt Lohmar
Hauptstraße 27-29
53797 Lohmar

Aufgestellt:

Aufgestellt:

Waldbröl, den 26. Februar 2024



Dipl.-Ing. Stephan Müller

Landschaftsarchitekt AK NW

8 LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS

BERNOTAT, D. & DIERSCHKE, V., 2021: Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – Teil II.6: Arbeitshilfe zur Bewertung störungsbedingter Brutauffälle bei Vögeln am Beispiel baubedingter Störwirkungen, 4. Fassung, Stand 31.08.2021, 31 S.

GASSNER, E., WINKELBRANDT, A. & BERNOTAT, D., 2010: UVP und strategische Umweltprüfung – Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung. 5. Auflage, C. F. Müller, Heidelberg, 480 S.

HKS GERHARD KUNZE, 2023: Begründung gemäß § 2 a Baugesetzbuch (BauGB) zum Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 32, 20. Änderung als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren, Bereich „nördlich der Hoffnungsthaler Straße, der Alten Honrather Straße und der Rösrather Straße“ in Lohmar-Honrath.

HKS GERHARD KUNZE, 2023: Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 32, 20. Änderung als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren, Bereich „nördlich der Hoffnungsthaler Straße, der Alten Honrather Straße und der Rösrather Straße“ in Lohmar-Honrath.

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE, 2019: Bundesnaturschutzgesetz in der aktuell gültigen Fassung.

Verwendete Internetseiten:

<http://infos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos>, abgerufen am 15.02.2024.

<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/5109-3>, abgerufen am 15.02.2024.